



HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 15.12.2025**Steigende Krankenkassenbeiträge****und****Antwort****Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesgesundheitsministerin hat angekündigt, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung stabil halten zu wollen. Der hierzu vorgelegte Verordnungsentwurf wird diesem Anspruch nach Einschätzung zahlreicher Akteure jedoch nicht gerecht. Gleichwohl wurde öffentlich erklärt, der durchschnittliche Zusatzbeitrag müsse erstmals seit 2019 nicht erhöht werden. Mehrere Länder haben daraufhin den Vermittlungsausschuss angerufen. Die Kritik an Vorgehen und Darstellung ist breit. Vertreter der hessischen Wirtschaft bezweifeln die Tragfähigkeit der Berechnungen. Der für 2026 festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitrag liegt deutlich über dem für 2025 vorgesehenen Wert und dürfte den Finanzbedarf der Krankenkassen dennoch nicht decken. Nach Auffassung der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) beruht die angenommene Beitragsstabilität unter anderem auf nicht dauerhaft tragfähigen Annahmen wie Bundesdarlehen unsicheren Einsparungen sowie ausgeblendeten Rücklagenverpflichtungen. Vor diesem Hintergrund wird ein Ausgabenmoratorium und die Einleitung struktureller Reformen gefordert um weiter steigende Lohnnebenkosten zu vermeiden.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Das sogenannte Sparpaket zur Stabilisierung der Finanzen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Jahr 2026 wurde als Änderungsantrag der Regierungsfractionen im Bundestag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) eingebracht. Da das Sparpaket durch das Aussetzen der Meistbegünstigungsklausel bei der Vergütung der Krankenhäuser insbesondere diese belastet hätte, hatte die Landesregierung gemeinsam mit Bayern und unter Beitritt von Thüringen einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht. Letztendlich hat der Bundesrat am 21. November 2025 die Anrufung des Vermittlungsausschusses entschieden. Ein Kompromiss wurde im Dezember 2025 beschlossen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung den von Bundesgesundheitsministerin Warken vorgelegten Entwurf zur Stabilisierung der Krankenkassenbeiträge?

Die Landesregierung begrüßt, dass der Bund das Ziel der Beitragsstabilität ausdrücklich verfolgt und kurzfristige Maßnahmen zur Entlastung der Krankenkassen ergreift.

Gleichzeitig hat die Landesregierung frühzeitig darauf hingewiesen, dass einzelne Regelungen des sogenannten GKV-Sparpakets zu einseitigen Belastungen insbesondere der Krankenhäuser geführt hätten.

Die Landesregierung hat daher am 21. November 2025 einen Entschließungsantrag gemeinsam mit Bayern zur „Stabilisierung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser“ in den Bundesrat eingebracht, in dem die GKV-Finanzierung im Rahmen eines zukunftsfähigen Gesamtkonzeptes sowie einer zielgerichteten und generationengerechten Verteilung der Belastungen betrachtet wird und ohne einseitige und dauerhafte Belastung der Krankenhäuser erfolgt. Die Landesregierung hat dafür geworben, Beitragsstabilität und die Sicherung einer leistungsfähigen Krankenhausversorgung gemeinsam in den Blick zu nehmen. Der im Vermittlungsausschuss am 17. Dezember 2025 erzielte Kompromiss trägt diesem Ansatz Rechnung.

So bleibt die Meistbegünstigungsklausel für das Jahr 2026 ausgesetzt. Um jedoch negative Folgen für die Finanzierung der Krankenhäuser in den Folgejahren auszuschließen, soll bei der Vereinbarung des Landesbasisfallwertes für das Jahr 2027 ein um 1,14 Prozent erhöhter Landesbasisfallwert für 2026 zugrunde gelegt werden.

Der Kompromiss wurde am 19. Dezember 2025 vom Bundestag beschlossen und auch vom Bundesrat gebilligt. Das geänderte Gesetz ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Frage 2 Teilt die Landesregierung das Ziel der Beitragssatzstabilität in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Die Landesregierung unterstützt das Ziel, die Mitglieder der GKV und die Unternehmen insbesondere in wirtschaftlich angespannten Zeiten nicht mit steigenden Beitragssätzen zur GKV zu belasten.

Frage 3 Erfüllt der vorgelegte Entwurf nach Einschätzung der Landesregierung das Ziel der Beitragsstabilität?

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 7. November 2025 den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a Absatz 2 SGB V für das Jahr 2026 in Höhe von 2,9 Prozent bekannt gemacht. Bei dessen Kalkulation wurde das sogenannte Sparpaket bereits berücksichtigt. Ohne das sogenannte Sparpaket wäre nach der Einschätzung des BMG mit einem Anstieg des durchschnittlichen ausgabendeckenden Zusatzbeitragssatzes in der GKV auf 3,0 Prozent und entsprechend höheren erhobenen Zusatzbeiträgen zu rechnen.

Ferner wird auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1, 4 und 5 verwiesen.

Frage 4 Aus welchen Gründen wurde der Vermittlungsausschuss angerufen?

Um die kurzfristige Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags in der GKV im Jahr 2026 zu gewährleisten, war mit dem sogenannten GKV-Sparpaket insbesondere vorgesehen, die Meistbegünstigungsklausel (Artikel 13a des Gesetzentwurfs) für das Jahr 2026 auszusetzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1059. Sitzung am 21. November 2025 mehrheitlich die Einberufung des Vermittlungsausschusses beschlossen, Anrufungsgrund ist die Streichung von Artikel 13a.

Die Landesregierung hatte nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gestimmt und für den bereits zuvor genannten Entschließungsantrag geworben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Welche alternativen Maßnahmen oder Reformansätze bringt Hessen in die Beratungen ein, um eine nachhaltige Stabilisierung der Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen zu erreichen?

Die Landesregierung hat im Bundesrat gemeinsam mit Bayern und unter Beitritt von Thüringen einen Entschließungsantrag zur Stabilisierung der GKV-Finzen eingebracht. Ziel war es, klarzustellen, dass Beitragsstabilität ein wichtiges Ziel ist, dass die Stabilisierung der GKV-Finzen jedoch nicht auch noch in den Folgejahren zu Lasten der Krankenhäuser gehen darf.

Die Bundesregierung wurde in dem Antrag aufgefordert, kurzfristig einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass ab 2027 keine negativen Effekte auf die Landesbasisfallwerte entstehen. Darüber hinaus verlangte der Antrag ein tragfähiges Konzept zur Stabilisierung der GKV-Finzen, das Belastungen fair und generationengerecht verteilt und die Krankenhäuser nicht einseitig belastet. Der Antrag wäre zum Tragen gekommen, wenn der Vermittlungsausschuss nicht angerufen worden wäre.

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses ist dem oben genannten Vorschlag der Landesregierung gefolgt, indem dieser eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel vorsieht, negative Auswirkungen des Aussetzens der Meistbegünstigungsklausel auf die Landesbasisfallwerte des Jahres 2027 und Folgejahre auszuschließen.

Die Bundesministerin für Gesundheit hat eine sogenannte FinanzKommission Gesundheit einberufen, die konkrete Maßnahmen auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite der GKV vorschlagen soll, mit denen der Beitragssatz in der GKV bereits ab dem Jahr 2027 dauerhaft

stabilisiert werden kann. Damit die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen bereits zum 1. Januar 2027 in Kraft treten können, ist im Arbeitsauftrag an die sogenannte FinanzKommission ein zweistufiges Verfahren vorgesehen:

Einen ersten Bericht soll die Kommission bereits Ende März 2026 vorlegen. Dieser Bericht soll kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Stabilisierung der Beitragssätze ab dem Jahr 2027 vorschlagen. Ein zweiter Bericht ist bis Dezember 2026 vorzulegen und soll Reformoptionen für strukturelle Anpassungen der GKV aufzeigen, die das Ausgabenwachstum in der GKV mittel- bis langfristig wesentlich reduzieren und den Herausforderungen auf der Einnahmenseite begegnen sollen.

Die Landesregierung wird diesen Diskussionsprozess konstruktiv begleiten und sich dafür einsetzen, dass der Arbeitsauftrag hinsichtlich der Stabilisierung der GKV-Finanzsituation bei gleichzeitiger Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und flächendeckenden medizinischen Versorgung für die Versicherten der GKV erfüllt wird.

Frage 6 Wie erklärt die Landesregierung die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Gesundheit, Georg Kippels (CDU), wonach „seit 2019 erstmals der durchschnittliche Zusatzbeitrag nicht erhöht werden müsse“, obwohl der festgelegte Zusatzbeitrag für 2026 tatsächlich über dem Vorjahreswert liegt?

Die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach §242a Absatz 2 SGB V wird durch das BMG nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises bekanntgegeben. Nach Kenntnis der Landesregierung wurde die Äußerung, auf die sich der Fragesteller bezieht, während einer Plenardebatte des Deutschen Bundestages getätigt. Weiterführende Informationen dazu können dem öffentlich zugänglichen Plenarprotokoll entnommen werden.

Wiesbaden, 22. Januar 2026

Diana Stolz